

# Rechtspflegereglement

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. In Ergänzung der Bestimmungen der Satzung und der anderen Reglemente richtet sich die Rechtspflege innerhalb der EHF nach diesem Reglement.
- 1.2. Reglementswidrige Handlungen, unsportliches Verhalten sowie Ausschreitungen in und um die Spielhallen von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern und Mitgliedern von Vereinen oder Verbänden der EHF-Mitgliedsverbände werden geahndet.
- 1.3. Mitgliedsverbände und Vereine verantworten das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen und aller Personen, die im Auftrag des Verbandes oder Vereines beim Spiel eine Funktion ausüben.
- 1.4. Dies gilt sowohl für die allgemeine Rechtspflege als auch für Disziplinarmaßnahmen. Alle Rechtspflegemaßnahmen, denen ein Sanktionscharakter fehlt und die nicht aufgrund von Verstößen gegen die Satzung beziehungsweise Reglemente gesetzt werden, sind als allgemeine Rechtspflegehandlungen anzusehen.
- 1.5. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens sind reglementswidrige Handlungen vor, während, und nach dem Spiel sowie solche während An- und Abreise und Aufenthalt am Spielort zu ahnden, besonders dann, wenn Vorkommnisse und Handlungen geeignet sind, das Ansehen des Handballsportes und der EHF zu schädigen.

## 2. Tatbestände

- 2.1. Ständige Rechtspflege  
Massgeblich sind die Tatbestände in allen IHF und EHF Reglementen.
- 2.2. Strafbestimmungen  
Als integrierter Bestandteil dieses Reglementes gilt der Strafenkatalog im Anhang; darüber hinaus gelten die Strafbestimmungen in den einzelnen Reglementen.

## 3. Strafen/Massnahmen

Die EHF kennt folgende Strafen:

- a.) Verwarnung;
- b.) zeitliche Sperren;
- c.) Geldstrafen; Ordnungsbussen;
- d.) Annullierung von Spielen;
- e.) Entzug oder Verlust von Punkten in den betreffenden Wettbewerbsspielen, Forfait;
- f.) Ausschluss von laufenden oder künftigen Wettbewerben;
- g.) Platzsperre oder Spielaufsicht;

#### **4. Strafzumessung und Entscheidungswirkungen**

- 4.1. Die vorgenannten Strafen sind einzeln oder auch kumuliert zulässig.
- 4.2. Zeitliche Sperren werden insbesondere ausgesprochen bei:
  - a) grober Unsportlichkeit;
  - b) Tötlichkeiten oder Beleidigung gegen Schiedsrichter, Offizielle, Spieler oder Zuschauer;
  - c) Einsatz nicht spielberechtigter oder gesperrter Spieler;
  - d) unsportlichem Verhalten von Mannschaften, Offiziellen sowie anderer am Spiel beteiligten Personen.
- 4.3. Sperren die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden, können unter Anführung entsprechender Gründe und Festlegung eines Bewährungszeitraumes bedingt ausgesprochen werden, soweit der Entscheidungszweck auch dadurch erreicht wird.
- 4.4. Internationale Sperren gegen Spieler, Funktionäre, Offizielle und Schiedsrichter gelten während des ausgesprochenen Zeitraumes sowohl für Einsätze bei Wettbewerben auf Vereins- als auch Nationalmannschaftsebene.
- 4.5. Bei verspäteten oder unterlassenen Meldungen oder Zahlungen an die EHF werden, wenn in den jeweiligen Reglementen nicht anders geregelt, Ordnungsbussen bis zu EUR 2.250,-- ausgesprochen.

### **VERFAHRENSORDUNG**

#### **5. Instanzenzug**

- 5.1. Soweit in den entsprechenden Reglementen (verwiesen sei speziell auf das Reglement für Europameisterschaften und das Reglement für Europa-Cup Wettbewerbe) nichts anderes geregelt ist, wird die Rechtspflege in erster Instanz in spieltechnischen Angelegenheiten und in Angelegenheiten betreffend bilaterale Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb zwischen Mitgliedsverbänden durch das Schiedstribunal, in administrativen Angelegenheiten durch das EHF Office und in allen anderen Fällen durch das Exekutivkomitee ausgeübt.
- 5.2. Gegen Administrativentscheidungen kann eine Berufung an das EHF Schiedstribunal eingereicht werden.
- 5.3. Das Exekutivkomitee kann das Aussprechen von Ordnungsbussen und das Verdoppeln bei Nichtbezahlung an das Generalsekretariat der EHF delegieren.
- 5.4. Das Schiedstribunal verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Personen. Der Vorsitz wird durch den Präsidenten, einen Vizepräsidenten beziehungsweise im Bedarfsfall durch ein Mitglied, ausgeübt. Der Vorsitzende und die Mitglieder im Einzelfall werden vom Präsidenten bestimmt.

- 5.5. Sofern das Verfahren vor dem Instanzenzug innerhalb der EHF nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten das EHF Schiedsgericht erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Befassung der EHF Instanzen, offen.

## **6. Organisation - Verfahrensgrundsätze**

- 6.1. Das Schiedstribunal setzt sich aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und fünf Mitgliedern zusammen, welche vom Kongress gewählt werden.
- 6.2. Die Mitwirkung administrativ tätiger Personen ohne Entscheidungsbefugnis am Verfahren beider Instanzen ist zulässig.
- 6.3. Die Rechtspflegegremien und ihre Mitglieder sind unabhängig und weisungsfrei.
- 6.4. Ein Mitglied eines Rechtspflegegremiums gilt in Fällen, die den eigenen Verband, einen Verein des eigenen Verbandes, einen Offiziellen des eigenen Verbandes oder einen Spieler des eigenen Verbandes betreffen, als befangen.

## **7. Einleitung des Verfahrens**

- 7.1. Verfahren werden durch Eingaben und Einsprüche der beteiligten Mannschaften und Verbände sowie durch Spiel- und Spezialberichte der Schiedsrichter und der EHF-Offiziellen ausgelöst.
- 7.2. EHF-Offizielle und Schiedsrichter haben die Pflicht, entsprechende Vorkommnisse und Handlungen schriftlich an das EHF Generalsekretariat zu melden.
- 7.3. Wird die EHF durch Dritte auf Umstände aufmerksam, die im Hinblick auf die Einleitung eines Verfahrens massgeblich sein können, so sind diese auf ihre Relevanz zu überprüfen und gegebenenfalls können erforderliche Schritte vorgenommen werden (umfasst auch Fälle im Rahmen eines Nicht-EHF-Bewerbes).
- 7.4. Die Prüfung von Sachverhalten aus Handballwettbewerben, damit in Verbindung stehenden Aktivitäten sowie diesbezüglich tätig werdenden Personen, welche nicht bereits direkt nach Massgabe der entsprechenden Reglemente zur Einleitung eines rechtlichen Verfahrens führen, obliegen dem Verfahrensinitiator. Dieser ist in der Ausübung seiner Aufgaben innerhalb des Instanzenzuges der EHF unabhängig und weisungsfrei. Er hat bei der Ausübung der Aufgaben den Interessen des Handballsportes in Europa Rechnung zu tragen und reglementskonform und rechtmässig vorzugehen.
- 7.5. Der Verfahrensinitiator ist berechtigt aufgrund eigener und/oder fremder Wahrnehmung (auch mittels medialer, digitaler oder elektronischer Aufzeichnungen), nach Vorabprüfung der Sachlage ein Rechtliches Verfahren vor den zuständigen Gremien innerhalb der EHF einzuleiten. Zudem kommt dem Verfahrensinitiator ein Berufungsrecht gegen Entscheidungen erster Instanz zu.
- 7.6. Auf Antrag der Beteiligten/Parteien entscheiden die EHF Rechtspflegegremien über Streitigkeiten zwischen Nationalen Verbänden beziehungsweise über Streitigkeiten zwischen einem Nationalen Verband und dessen Verein/Spieler, wenn eine entsprechende Vorgangsweise geboten erscheint.

- 7.7. Nationale Verbände/Vereine/Spieler sind berechtigt, in Fällen in denen ein anderer nationaler Verband/Verein/Spieler, einen Verband/Verein/Spieler durch Vorspiegelung falscher Tatsachen zu einer im Rahmen der EHF Reglemente relevanten Handlung verleitet, die Klärung der Situation und eine entsprechende Entscheidung durch die EHF zu beantragen.
- 7.8. Die Einleitung des Verfahrens ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

## **8. Abwicklung**

- 8.1. Die Mitglieder der Rechtspflegegremien stützen sich bei ihren Entscheidungen auf die vorliegenden Unterlagen. Kann aufgrund dieser Dokumente kein Entscheid getroffen werden, sind andere sachdienliche Beweismittel (Fernsehbilder, Videoaufnahmen, usw.) heranzuziehen, und darüber hinaus weitere Beweise durch die Mitglieder der Rechtspflegegremien zu erheben beziehungsweise die Beteiligten/Parteien zur schriftlichen beziehungsweise mündlichen Stellungnahme einzuladen.
- 8.2. Entscheidungen und Massnahmen der Schiedsrichter auf dem Spielfeld sind Tatsachentscheidungen und endgültig. Vorbehalten bleiben eventuelle Anpassungen, die aufgrund von Berichtigungen des Schiedsrichterberichtes oder im Falle eines mittels sachdienlichen Beweismitteln wie Berichten von EHF Offiziellen, Fernsehbilder, Videoaufnahmen nachgewiesenen offensichtlichen Irrtums notwendig werden.
- 8.3. In den Fällen, in denen nicht feststellbar eine Tötlichkeit passierte, welche einen Ausschluss des fehlbaren Spielers zur Folge gehabt hätte, können zur nachträglichen Bestrafung durch die Mitglieder der Rechtspflegegremien sachdienliche Beweise entsprechend Abs. 1 herangezogen werden.
- 8.4. Im Verfahren vor dem Schiedstribunal kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beziehungsweise einer schriftlichen oder mündlichen Anhörung durch die Parteien beantragt, als auch durch das Schiedstribunal angeordnet werden.

## **9. Entscheide**

- 9.1. Die Beschlussfassung in den Rechtspflegegremien erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9.2. Die Beschlussfassung und Entscheidung in den Rechtspflegegremien erfolgt grundsätzlich schriftlich, es sei denn eine mündliche Verhandlung wird von den Parteien gemäss Punkt 8 Abs. 4 beantragt oder vom Rechtspflegegremium für erforderlich gehalten.
- 9.3. Neben der Sachentscheidung kann ein Entscheid betreffend den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb auch auf Nichteintreten lauten.
- 9.4. Finanzielle Ansprüche/Verbindlichkeiten zwischen Parteien, welche sich aus rechtskräftigen Entscheiden ergeben, können von der EHF abgewickelt werden.

- 9.5. Wenn es nicht zu einem Schuldspruch kommt, ist das Verfahren einzustellen.
- 9.6. Bei Entscheiden im schriftlichen Verfahren wird den Mitgliedern ein Entscheidantrag vorgelegt.
- 9.7. Im mündlichen Verfahren kann, nach allfälliger Anhörung der Parteien und Einvernahme von Zeugen, in Abwesenheit der Beteiligten beraten und entschieden werden.
- 9.8. Die Entscheide müssen folgende Punkte beinhalten, sofern es sich nicht um Ordnungsbussen (Punkt 3 lit. c) handelt:
- a) die Zusammensetzung der entscheidenden Instanz;
  - b) den Verhandlungsgegenstand;
  - c) die Namen der Parteien;
  - d) die Kurzschilderung des Sachverhaltes;
  - e) der Spruch;
  - f) die Kostenentscheidung;
  - g) die Begründung;
  - h) die Unterschrift der Mitglieder der Rechtspflegeregimen gegebenenfalls im Auftrag durch den Ausführenden
  - i) die Rechtsmittelbelehrung.
- 9.9. Die Zustellung von Entscheiden erfolgt über das Generalsekretariat. Entscheide betreffend Vereine und natürliche Personen werden grundsätzlich dem zuständigen nationalen Verband zugestellt, können jedoch in Fällen in denen dies erforderlich ist beziehungsweise beantragt wird, dem Verein beziehungsweise der Person direkt zugestellt werden.
- 9.10. Entscheide können bei Anwesenheit der Parteien mündlich eröffnet werden. Grundsätzlich erfolgt die Eröffnung und Zustellung der Entscheidung durch Telefax oder eingeschriebene Briefsendung. Sobald ein Entscheid in den Wirkungsbereich beziehungsweise die Verfügungsgewalt der Partei gelangt ist, gilt dieser als zugegangen.

## **10. Einstweilige Verfügung**

- 10.1. Zur Wahrung und Sicherung der Rechte der Parteien können, soweit dies seitens der zuständigen Rechtspflegeregimen für erforderlich gehalten wird, einstweilige Verfügungen erlassen werden.
- 10.2. Bei schweren disziplinarischen Verstößen kann der Verfahrensleitende eine vorläufige zeitliche Sperre von längstens zwei Monaten verfügen.

## **11. Kosten**

- 11.1. Sämtliche Verfahrenskosten wie Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder der Rechtspflegeregimen inklusive der Kosten für die Zeugenvernehmung können ganz oder teilweise der unterliegenden respektive, verurteilten Partei überbunden werden.

- 11.2. Wird im Rechtsmittelverfahren seitens der Parteien eine mündliche Verhandlung/öffentliche Anhörung verlangt, so sind die Kosten des Verfahrens grundsätzlich durch diese zu tragen, sofern sie nicht gemäss Artikel 11.1. auf die unterliegende Partei überbunden werden.

## **12. Schadenersatzansprüche**

Schäden, die aufgrund von reglementswidrigem Verhalten, wie Mannschaftsrückzügen oder Spielwiederholungen, entstehen, können aus dem Titel des Schadenersatzes gegenüber dem reglementswidrig Handelnden geltend gemacht werden. Über diese Ansprüche wird im ordentlichen Verfahren entschieden.

## **13. Parteien**

Parteienstellung kommt allen natürlichen und juristischen Personen zu, die ein rechtliches oder tatsächliches Interesse an einer Sache glaubhaft machen können.

## **14. Rechtsmittel/Berufung**

- 14.1. Soweit nicht anders geregelt, muss die schriftliche Berufung gegen einen administrativen Entscheid spätestens sieben Tage nach Zustellung unter gleichzeitiger Überweisung einer Gebühr von EUR 1.000,-- im EHF Generalsekretariat vorliegen. Ein Nachweis der Zahlung (Zahlungsauftrag) ist beizubringen. Langt die Gebühr nicht innerhalb der Frist beim EHF Generalsekretariat ein, so gilt die Berufung als zurückgezogen. Die Übermittlung der Berufung mit Telefax ist zulässig.
- 14.2. Bei Unterliegen verfallen die Berufungskosten an die EHF. Bei Obsiegen werden sie zurückerstattet.
- 14.3. Soweit dieses Reglement und der Strafenkatalog nichts anderes vorsehen, kommt der Berufung aufschiebende Wirkung zu.
- 14.4. Einer Berufung in Transferangelegenheiten kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- 14.5. Herrscht Uneinigkeit über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, so ist vom Vorsitzenden darüber zu entscheiden.
- 14.6. Die Entscheide im Rechtsmittelverfahren kann auf Bestätigung, Aufhebung und neuerliche Zuweisung zur ersten Instanz oder Abänderung lauten. Die Rechtsmittelinstanz ist nicht an die Parteienanträge gebunden.
- 14.7. Liegen schwerwiegende Fehler wie beispielsweise die Vorlage falscher oder gefälschter Dokumente bei der Gewinnung der Entscheidungsgrundlagen vor, so kann die Aufhebung eines die Sache erledigenden Entscheides (Wiederaufnahme) durch die Parteien angestrebt beziehungsweise durch die EHF eingeleitet werden.

## **15. EHF Schiedsgericht (ECA)**

Nach Ausschöpfung des EHF internen Instanzenzuges kann bei sonstigem Verfall binnen 21 Tagen vom Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung Klage an das ECA eingereicht werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Entscheidungsorgan der EHF oder ersatzweise das ECA können der Berufung aber aufschiebende Wirkung zukommen lassen. Das Verfahren richtet sich dann nach der Schiedsordnung des ECA Sportschiedsgerichtes. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist unzulässig.

## **16. Vollzug**

- 16.1. Das Generalsekretariat vollzieht die Entscheide der Rechtspflegeregimen.
- 16.2. Soweit im Spruch nichts anderes verfügt ist, sind Geldstrafen beziehungsweise Ordnungsbussen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung zu bezahlen.
- 16.3. Wer eine Geldstrafe oder Ordnungsbusse nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Zustellung bezahlt, wird bei einer Strafe bis zu EUR 750,-- mit dem doppelten Betrag belegt und bei darüber hinaus gehenden Strafen gemäss Punkt 2.6. des Strafenkataloges bestraft. Nach weiteren zwei Monaten ohne Bezahlung wird der betreffende Verband/Verein/Spieler in seinen Rechten eingestellt und vom Spielbetrieb auf nationaler und Europäischer Ebene bis zur Bezahlung ausgeschlossen. Der Verband, dem der fehlbare Verein/Spieler angehört, hat kein Stimmrecht beim EHF-Kongress, kann diesem jedoch beiwohnen.
- 16.4. Bei Geldstrafen, Ordnungsbussen, Verfahrenskosten oder Schadenersatzansprüchen gegen Spieler, Funktionäre oder Vereine haftet der nationale Verband subsidiär mit den Konsequenzen nach Punkt 3.

## **17. Definitionen/Ergänzungen**

- 17.1. Jene Person, welcher die Leitung des Schiedsribunales obliegt, ist als Präsident zu bezeichnen. Wird ein Präsident, ein Vizepräsident oder ein Mitglied als Leiter eines Rechtspflegeregimens im Einzelfall tätig, so ist diese Person als Vorsitzender zu bezeichnen.
- 17.2. EHF Offizielle sind alle Personen, die bei offiziellen Anlässen im Auftrag der EHF tätig werden.

## **18. Fristen**

- 18.1. Die in den Reglementen festgelegten Fristen sind grundsätzlich nicht erstreckbar, es sei denn Fristerstreckungsgründe sind ausdrücklich angeführt.
- 18.2. Eine Frist gilt dann als eingehalten, wenn der Nachweis, dass die Absendung spätestens am letzten Tag der Frist 24.00 Uhr erfolgte, erbracht wird (Poststempel, Faxbestätigung).
- 18.3. War eine Partei aufgrund eines unabwendbaren und unaufschiebbaren Ereignisses verhindert, eine Frist einzuhalten, so beginnt bei entsprechender Glaubhaftmachung des Hinderungsgrundes, der Fristenlauf mit Wegfall des

Hindernisses. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird von den zuständigen Rechtspflegegremien überprüft.

## **19. Verjährung**

- 19.1. Die Verfolgung und die Vollstreckung von Disziplinarsachen, wie solchen des allgemeinen Geschäftsbetriebes verjähren nach Ablauf eines Zeitraumes von zwei Jahren. Eine Ausnahme besteht hierbei für Ausbildungsentschädigungen betreffende Angelegenheiten mit einer verkürzten Verjährungsfrist von sechs Monaten.
- 19.2. Der massgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Verfolgungsverjährung ist jener, zu dem die reglementswidrige Handlung vorgenommen wurde, für die Vollstreckungsverjährung ist der Zeitpunkt des Strafausspruches massgeblich.
- 19.3. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verfahrens unterbrochen.

## **20. Sonstiges**

- 20.1. Das EHF Generalsekretariat steht den Rechtspflegegremien für administrative und organisatorische Aufgaben zur Verfügung.
- 20.2. Der Strafenkatalog im Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Rechtspflege Reglementes.

## **21. Inkrafttreten**

Das gegenständliche Rechtspflegereglement wurde mit Beschluss des EHF Kongresses vom 6./7. April 2000 angenommen und am 13. Oktober 2007 am Kongress in Rom und 26. Januar 2008 am Kongress in Lillehammer geändert. Die Änderungen sind entsprechend jeweiliger Beschlüsse in Kraft getreten.

Wien, April 2008/ca

**STRAFENKATALOG**  
**in Verbindung mit dem Rechtspflege-Reglement der EHF**  
**(gemäss Punkt 2.2.)**

**Richtlinien für die Verhängung von Ordnungs- und Geldstrafen**  
**soweit nicht in den Reglementen anders geregelt**

**1. Allgemeine Strafen**

- 1.1. In Fällen von Ordnungs- u. Disziplinarmängel vor, während oder nach dem Spiel EUR 150,-- bis EUR 7.500,--.
- 1.2. Unkorrektes Verhalten einer Mannschaft oder eines Spielers (wie z.B. Verlassen des Spielfeldes aus Protest oder Weigerung, das Spielfeld zu verlassen, usw.) sowie von Offiziellen und Betreuern EUR 150,-- bis EUR 7.500,--.
- 1.3. Verschulden eines Spielabbruchs durch eine Mannschaft oder einen Verein EUR 3.750,-- bis EUR 15.000,-- sowie zusätzlich Schadenersatz nachweislicher Kosten, Sperre für die Teilnahme an EHF Wettbewerben in den beiden nächsten Saisonen sowie Ausschluss vom nächsten EHF Wettbewerb.
- 1.4. Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelnder Schutz der Schiedsrichter, Offiziellen oder der Gastmannschaft EUR 750,-- EUR 15.000,--. Ausserdem können Platzsperren verhängt werden.
- 1.5. Grundsätzliche Verstösse gegen die Satzungen und Reglemente der EHF EUR 150,-- bis EUR 15.000,--.
- 1.6. Unsportliches Verhalten vor, während und/oder innerhalb eines Monats nach EHF Aktivitäten ist mit Geldstrafe bis zu € 15.000,-- zu ahnden. Im Wiederholungsfalle kann das doppelte Strafmass verhängt werden.

Zudem kann für aus der Unsportlichkeit entstehende Schäden und Kosten Schadenersatz verlangt werden.

**2. Strafen gegen Nationale Verbände**

- 2.1. Fälschung von Dokumenten durch einen Verband bis zu EUR 7.500,--. Eine Sperre bis zu 3 Jahren ist möglich.
- 2.2. Unberechtigte Ausstellung von Spielberechtigungen bis zu EUR 7.500,--. Eine Sperre bis zu 3 Jahren ist möglich.
- 2.3. Absichtliche unkorrekte Information über persönliche Daten von Spielern in Transferfällen bis zu EUR 7.500,--, im Wiederholungsfalle bis EUR 22.500,--. Eine Sperre bis zu 2 Jahren ist möglich.

- 2.4. Nichtbeachtung der 30-Tagefrist bei Transferanfragen im Erstfall bis EUR 750,-- bei erstmaliger Wiederholung bis zu EUR 2.250,--, bei weiteren Wiederholungen bis zu EUR 7.500,--.
- 2.5. Unterlassung der Information der EHF über abgeschlossene Transfers (Strafe für den aufnehmenden Verband) im Erstfall bis zu EUR 750,--, bei erstmaliger Wiederholung bis zu EUR 2.250,--, bei weiteren Wiederholungen bis zu EUR 7.500,--.
- 2.6. Nichtbeachtung von Zahlungszielen für Zahlungen an die EHF (in der Höhe über EUR 3.750,--) im Erstfall bis zu EUR 750,--, bei erstmaliger Wiederholung bis zu EUR 2.250,--), bei weiteren Wiederholungen bis zu EUR 7.500,-- und Ausschluss aus den EHF Wettbewerben.

### **3. Strafen gegen Spieler**

- 3.1. Absichtliche, unkorrekte Information über die eigene Person EUR 3.750,-- bis EUR 30.000,-- und Sperre bis zu 2 Jahren.
- 3.2. Unterzeichnung von zwei oder mehr Verträgen für den gleichen Zeitraum EUR 3.750,-- bis EUR 30.000,-- und Sperre bis zu zwei Jahren.

### **4. Strafen gegen Vereine**

Absichtliche falsche Information über Spieler im Erstfall EUR 3.750,-- und Sperre bis zu 2 Jahren, im Wiederholungsfall EUR 7.500,-- und Sperre bis zu 3 Jahren.

### **5. Strafen bei Dopingvergehen**

Verstöße gegen das Anti-Dopingreglement ziehen, neben den unmittelbaren Disziplinarstrafen (siehe Anti-Dopingreglement) durch die jeweilige örtliche Disziplinarkommission der entsprechenden EHF-Veranstaltung, folgende Strafen nach sich:

- 5.1. Bei Vergehen eines Spielers eine internationale und nationale Sperre von mindestens zwei Jahren.
- 5.2. Bei Vergehen von zwei oder mehreren Spielern einer Mannschaft bei einem Spiel
  - 5.2.1. einer Europameisterschaft: neben der jeweiligen persönlichen Sperre (siehe 5.1) für die betroffene Nationalmannschaft eine internationale Spielsperre von zwei bis drei Jahren, sowie Ausschluss von der nächsten EHF Meisterschaft der gleichen Kategorie für die das betroffene Land qualifiziert wäre. Ferner eine Geldstrafe in Höhe von EUR 3.750,-- bis EUR 45.000,-- gegen das betroffene Mitgliedsland.
  - 5.2.2. eines Europa-Cup-Wettbewerbs: neben der jeweiligen persönlichen Sperre (siehe 5.1) für die betroffene Vereinsmannschaft eine Sperre für die Teilnahme an EHF Wettbewerben in den nächsten zwei bis drei Saisonen und Ausschluss vom nächsten EC Wettbewerb. Ferner eine Geldstrafe von EUR 3.750,-- bis EUR 45.000,-- gegen den betroffenen Verein.

## 6. Strafen bei Nichtzahlung

Bei Nicht-Zahlung von Ausbildungsentschädigung innerhalb von sechs Wochen nach Ausstellung des Internationalen Transferzertifikates und Anforderung der Zahlung ist nach Massgabe der Sachlage eine Geldstrafe bis zu € 7.500,--, eine Transfersperre bzw. eine vollständige Sperre für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben auszusprechen. Bei der Implementierung ist gegebenenfalls den Erfordernissen der aktuellen Spielsaison Rechnung zu tragen.

Die Verantwortung für die Umsetzung der verhängten Massnahmen auf Nationaler Ebene ist dem jeweiligen Nationalverband zuzuordnen. Stellt dieser eine entsprechende Umsetzung nicht sicher, so sind die offenen Forderungen dem betreffenden Nationenkonto anzulasten.

## Richtlinien für die Verhängung von Sperren gegen Spieler/Offizielle

Der im Zusammenhang mit den Spielregeln der IHF herausgegebene Erläuterungsbrief zu diesen zeigt auf, dass eine Disqualifikation aufgrund grober Regelwidrigkeiten bzw. groben unsportlichen Verhaltens grundsätzlich keine weiteren Folgen nach sich zieht. Ausgenommen sind jedoch Vergehen gegen Offizielle und Schiedsrichter.

Demgemäss sind die unten angeführten Vorkommnisse im EHF-Spielbericht zu vermerken und in einem Sonderbericht zu begründen - wobei anzugeben ist, gegen wen sich das Vergehen gerichtet hat.

### Richtlinien für Sperren

Diese Richtlinien dienen als Rahmen. Eine Änderung des Strafausmasses nach unten und oben ist möglich.

In jedem Fall ist eine Sperre auf Zeit möglich.

	Anzahl Spiele
1. Disqualifikationen wegen unsportlichen Verhaltens (Vergehen gegen EHF Offizielle oder Schiedsrichter)	1-4
2. Ausschluss	1-6

Ein Ausschluss hat ohne besondere Verfügung eine Sperre für das nächste Spiel zur Folge.